



Umsetzung Kt. Iv. Tl. 17.304 Sicherere Strassen jetzt! Teilrevision des Strassenverkehrsgesetzes Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Übrige

Absender:

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB

Postfach

Seilerstrasse 4

3001 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am 30.09.2020 an folgende E-Mail-Adresse: VL-Standesinitiative-TI@astra.admin.ch

1. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorwagen zum Sachen- oder Personentransport auf den Transitstrassen im Alpengebiet nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1994 über den Strassentransitverkehr im Alpengebiet bezüglich Assistenzsysteme besondere Anforderungen gelten sollen?
(Art. 45a Abs. 1 und 2 E-SVG)

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die teils schweren Unfälle mit Personen- und Sachschaden in den vergangenen Jahren auf den Alpenübergängen zeigen, dass erhöhte Sicherheitsanforderungen erforderlich sind.

2. Sind Sie damit einverstanden, dass schwere Motorwagen zum Sachen- oder Personentransport, bei deren Typengenehmigung beziehungsweise ersten Fahrzeugprüfung ein Assistenzsystem noch nicht obligatorisch war, ab dem Zeitpunkt, ab dem ein Assistenzsystem für die Erteilung der entsprechenden Typengenehmigung des Fahrzeugs erstmals obligatorisch wurde, nur noch fünf Jahre lang ohne dieses Assistenzsystem auf den Transitstrassen im Alpengebiet verkehren dürfen?
(Art. 45a Abs. 1 und 2 E-SVG)

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die SAB unterstützt diese Übergangsbestimmung. Die EU wird die Vorschriften ohnehin bereits im Jahr 2022 einführen und ihrerseits ebenfalls eine Übergangsfrist

vorsehen. Die Übergangsfrist in der Schweiz ist somit in Einklang mit den europäischen Bestimmungen.		
3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat für alpenquerende, nicht grenzüberschreitende Transporte, die für die Wirtschaft der Südschweiz oder des Wallis von besonderer Bedeutung sind, sowie für mit diesen Transporten direkt zusammenhängende Leerfahrten eine längere Frist vorsehen kann? (Art. 45a Abs. 3 E-SVG)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag: Ja. Dieser Punkt ist vor uns zentral. Er ist eine Voraussetzung, dass wir dieser Vorlage überhaupt zustimmen können. Die Ausnahme sieht eine längere Frist für den alpenquerenden, nicht grenzüberschreitenden Binnenverkehr vor. Die Ausnahmeregelung gilt faktisch nur für die Strecken San Bernardino, Gotthard und Simplon. Der vierte Übergang, der Grosse St. Bernhard liegt auf der Grenze und ist somit nicht betroffen. Die schweizerische Fahrzeugflotte für den reinen Binnenverkehr ist tendenziell älter als die Fahrzeugflotte, welche im internationalen Transitverkehr eingesetzt wird. Denn sie weist eine geringere Laufleistung auf. Dieser Binnenverkehr ist wichtig für die Versorgung des Tessins, der Bündner Südtäler und der Ortschaften an der Simplonsüdseite mit Waren und Gütern und umgekehrt für Lieferungen aus diesen Regionen in die übrige Schweiz. Soweit es sich um reinen Binnenverkehr handelt fällt dieser nicht unter die Bestimmungen des Landverkehrsabkommens. Für das Tessin wurde schon seit langem der S-Verkehr eingeführt. Dieser wurde durch die EU-Behörden nie bestritten. Er ist somit gültige Praxis. Wir können deshalb die Beurteilung des Rechtsgutachtens von Prof. Astrid Epiney nicht teilen. Aus Sicht der SAB wäre es im Gegenteil eine Diskriminierung des Binnenverkehrs, wenn dieser ebenfalls zeitgleich die gleichen zusätzlichen Vorschriften für Assistenzsysteme erfüllen müsste wie der alpenquerende, grenzüberschreitende Verkehr. Die Sicht des Gutachtens Epiney, welche nur darauf schaut, ob die schweizerische Regelung gegenüber der EU-Regelung eine Diskriminierung darstellt, ist zu einseitig. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass auch EU-Staaten Ausnahmeregelungen eingeführt haben, so etwa Frankreich und Italien am Mont Blanc. Streckenspezifische Vorschriften werden vom europäischen Recht nicht grundsätzlich ausgeschlossen.</p> <p>Ohne diese Ausnahmeregelung für den alpenquerenden, nicht grenzüberschreitenden Binnenverkehr können wir der Vorlage nicht zustimmen.</p>		
4. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat nach Anhörung der betroffenen Kantone die Ausrüstungspflicht aus Sicherheitsgründen auf weitere Strecken ausdehnen kann? (Art. 45a Abs. 4 E-SVG)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag: Ja, wir möchten zum heutigen Zeitpunkt nicht ausschliessen, dass die Bestimmung auch auf andere Regionen ausgedehnt werden kann.</p>		

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat für bestimmte Fahrzeuge Ausnahmen von der Ausrüstungspflicht vorsehen kann? (Art. 45a Abs. 5 E-SVG)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Ja. Es wäre zum Beispiel völlig unverhältnismässig, Oldtimer und Armeelastwagen der Pflicht zu unterstellen.		